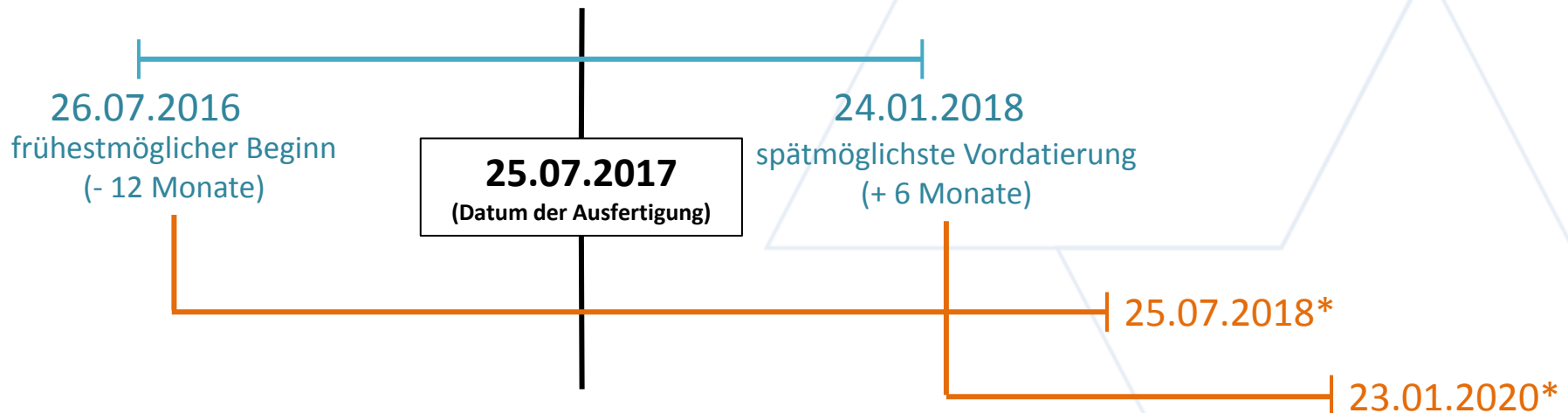


- (2) Eine Langzeit-Lieferantenerklärung wird für Sendungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums befördert werden, ausgefertigt und enthält folgende drei Daten:
- a) Datum der Ausfertigung der Erklärung (Ausfertigungsdatum);
 - b) Datum des Beginns der Geltungsdauer (Anfangsdatum), das nicht mehr als zwölf Monate vor und nicht mehr als sechs Monate nach dem Ausfertigungsdatum liegen darf;
 - c) Datum des Ablaufs der Geltungsdauer (Ablaufdatum), das nicht mehr als 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen darf.



* Das Ablaufdatum darf innerhalb der 24 Monate (gerechnet von dem Beginn der Geltungsdauer) frei gewählt werden! Dargestellt ist hier die maximal mögliche Dauer von 24 Monaten.